Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

27a. Ausgabe vom 2. August 2021

▼ Aufgrund von §§ 1 Nr. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. dd Dreifachbuchst. bbb der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) macht das Landratsamt Starnberg bekannt:

◆ **Aufgrund von §§ 1 Nr. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. dd Dreifachbuchst. bbb der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) macht das Landratsamt Starnberg bekannt:**

Im Landkreis Starnberg hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) an fünf aufeinander folgenden Tagen, erstmals am 28.07.2021, den Wert von 25 unterschritten.

Im Landkreis Starnberg gilt daher **ab 03.08.2021** für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 sowie für deren Lehrkräfte eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nach Einnahme des Sitz- und Arbeitsplatzes.

Die übrigen Regelungen für Schulen in § 20 der 13. BayIfSMV in der jeweils aktuellen Fassung gelten unverändert fort und sind zu beachten.

Stefan Frey, Landrat

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.